# Interessengemeinschaft *FreiBadHerrenalb*

## Satzung

1. Änderung vom 15.03.2018

Präambel

1. Wir sehen mit Sorge die finanzielle Situation der Stadt.
2. Wir glauben, dass sich der Schuldenstand in den nächsten Jahren weiter erhöhen wird.
3. Wir setzen uns dafür ein, dass unser geliebtes Freibad, nicht eines Tages dem damit verbundenen Sparzwang zum Opfer fallen wird.
4. Wir wollen, dass das Freibad auch zukünftig uns und allen Bürgern erhalten bleibt.
5. Wir sind bereit, alternative Betreibermodelle zu entwickeln.
6. Wir sind bereit, aktiv den Betrieb des Freibades zu unterstützen.
7. Wir werden hierzu Lösungen erarbeiten und vorstellen.
8. Wir setzen auf Kooperation und nicht auf Konfrontation.

§1 Name, Form und Sitz

1. Bei der „Interessengemeinschaft FreiBadHerrenalb“ (im Folgenden „IG“ genannt) handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen in Form eines nicht eingetragenen Vereins.
2. Die IG hat ihren Sitz bei Fam. Graubner, Schwimmbadstr.26, 76332 Bad Herrenalb.

§2 Zweck der Interessengemeinschaft

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsportes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der nachhaltigen Förderung von öffentlichen Einrichtungen für den Schwimmsport in Bad Herrenalb.

§3 Die Interessengemeinschaft erfüllt ihre Aufgaben durch

1. Arbeitseinsätze nach Vermögen und Können der Mitglieder
2. Mitgliedsbeiträge und Annahme von Spendengeldern
3. Begeisterung möglichst vieler Mitbürgerinnen, Mitbürger und Gäste für das Freibad
4. Einbringen von Ideen für nachhaltige Gestaltung, Nutzung und Pflege der Anlagen

5. Regelmäßige informelle Treffen
6. Bereitstellung einer Homepage (www.freibadherrenalb.de)

## §4 Gemeinnützigkeit

1. Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unter§3 genannten Aufgaben.
2. Die IG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die IG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Das Vermögen der IG darf nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der IG.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.

## §6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Interessengemeinschaft erhebt einen Mindest-Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt im Kalenderjahr 10 Euro pro Mitglied.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März des Jahres zu leisten.

## §7 Organe der Interessengemeinschaft sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder, den Beschluss über anstehende Ausgaben und Entscheidungen, Satzungsänderungen, die Änderung des Namens und die Auflösung der IG.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand lädt ein.
4. Die Tagesordnung wird in der Einladung vorgegeben.
5. Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter.
6. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Es gilt die absolute Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei einem Antrag auf geheime Abstimmung muss geheim abgestimmt werden.
8. Es wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll kann jeder einsehen.

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus 1. und 2. Vorsitzendem, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer. Der 1. Vorsitzende vertritt die IG im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, um deren Mitgliedern einzelne Aufgabenbereiche zu übertragen.

## §10 Kassenwesen

1. Der Kassenwart prüft Zahlungsein- und Zahlungsausgänge und führt darüber Buch.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser prüft die Kasse und berichtet der Mitgliederversammlung.
3. Alle Ausgaben werden zweckgebunden eingesetzt.

## §11 Auflösung der Interessengemeinschaft

1. Für die Auflösung der Interessengemeinschaft ist in der Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) mindestens eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Mit der Auflösung der IG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen deren Geld- und Sachwerte an die Stadt Bad Herrenalb über mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für das Freibad Bad Herrenalb, zu verwenden, sollte dieses nicht mehr als öffentliches Freibad bestehen, mit der Auflage, es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Bad Herrenalb, den 15.03.2018